Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/17 12Os35/90, 14Os51/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1990

Norm

StPO §273 ff
StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

Die Abweisung eines ohne weitere Begründung gestellten Antrags, die Hauptverhandlung " wegen der langen Dauer" zu vertagen, stellt auch bei einer außergewöhnlich langen Verfahrensdauer (zwölf Stunden) keine Hintansetzung wesentlicher Verteidigungsinteressen dar.

Entscheidungstexte

- 12 Os 35/90
  Entscheidungstext OGH 17.05.1990 12 Os 35/90
- 14 Os 51/00
  Entscheidungstext OGH 06.06.2000 14 Os 51/00
  Auch; Beisatz: Der Vertagungsantrag muss begründet sein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0098940

Dokumentnummer

JJR_19900517_OGH0002_0120OS00035_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at